



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 5. Oktober 1972

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 72	Verordnung fiber die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung —	633
26. 9. 72	Verordnung fiber die Akademie der Wissenschaften der DDR	637
21. 9. 72	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß	637

Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung —

vom 29. August 1972

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut im Bereich der Territorialgewässer, inneren Seegewässer und an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik, soweit in dieser Verordnung und den Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut im Zusammenhang mit der Verletzung der Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR oder anderen strafbaren Handlungen erforderlich, findet diese Verordnung nur in Verbindung mit den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den Vereinbarungen nach § 21 Abs. 1 Anwendung.

§ 2 Aufsichtsorgan

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seefahrtsamt genannt).

(2) Die Aufgaben des Seefahrtsamtes werden durch die Hafenämters des Seefahrtsamtes sowie durch die Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

§ 3

Meldepflicht

Personen, die Menschenleben oder Fahrzeuge in Seenot wahrnehmen, sind verpflichtet, das Seefahrtsamt, das jeweilige Hafensamt oder die Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle unverzüglich zu informieren und die erforderliche und mögliche Hilfe zu leisten, soweit dies ohne erhebliche Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist. Die Meldepflicht gilt auch für Personen, die Strandgut wahrnehmen. Die Meldung kann auch bei den örtlichen Räten oder bei der nächstgelegenen Dienststelle der Schutz- und Sicherheitsorgane abgegeben werden.

2. Abschnitt

Rettung von Menschenleben aus Seenot

§ 4

Seenotrettungsdienst

(1) Die Rettung von Menschenleben aus Seenot wird vom Seenotrettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seenotrettungsdienst genannt) als staatliche Aufgabe wahrgenommen.

(2) Die Organisation und Durchführung des Seenotrettungsdienstes obliegt dem Seefahrtsamt.

(3) Die Leistungen des Seenotrettungsdienstes zur Rettung von Menschenleben sind unentgeltlich.

§ 5

Weisungsbefugnis

(1) Der Seenotrettungsdienst ist befugt, Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik sowie Fahrzeuge anderer Staaten, die sich in der Nähe des Unglücksortes, in einem Hafen oder auf Reede an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik befinden, anzuweisen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus Seenot durchzuführen.

(2) Der Seenotrettungsdienst ist befugt, zur Rettung von Menschenleben geeignete Bürger zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die Kräfte und Mittel des Seenotrettungsdienstes nicht ausreichen.